



Kopie



Landesbetrieb für Statistik und
Kommunikationstechnologie Niedersachsen

LSKN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Mit Postzustellungsurkunde

Gemeinde Göhrde
Rosmarienstraße 3

29451 Dannenberg/Elbe

Bearbeitet von: Frau Loth

E-Mail: lskn-zensusinformation@lskn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z-19120

Durchwahl (0511) 9898-
1049

Hannover
29.07.2013

Zensus 2011

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 9. Mai 2011

Anhörung nach § 28 VwVfG

Anlage: Datenblatt mit Angaben zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl in Ihrer Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 vom 6. Oktober 2010 (Nds. GVBl. 2010, 458 – Nds. AG ZensG 2011) obliegt es uns, die neue amtliche Einwohnerzahl zum 9. Mai 2011 per Verwaltungsakt (Bescheid) festzustellen.

Wir beabsichtigen, für die Gemeinde Göhrde als amtliche Einwohnerzahl zum 9. Mai 2011

630 Personen

festzustellen.

Mit diesem Schreiben wird Ihnen das Verfahren zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl zum 9. Mai 2011 dargelegt und Ihnen Gelegenheit gegeben, zu dem beabsichtigten Bescheid Stellung zu nehmen.

Wenn Sie eine Stellungnahme beabsichtigen, bitten wir, dies **innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung** dieses Schreibens **in schriftlicher Form** anzuzeigen. Für die nähere Prüfung und Übermittlung einer abschließenden Stellungnahme steht Ihnen dann eine Frist von weiteren zwei Monaten, d.h. **insgesamt drei Monaten** ab Zustellung dieses Schreibens zur Verfügung.

I.

§ 1 Abs. 2 Nds. AG ZensG 2011 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1, §§ 3 bis 17 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781 – ZensG 2011) ermächtigen den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN), die durch den Zensus 2011 mit Stand vom 9. Mai 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden verbindlich festzustellen.

Der Zensus 2011 ist in Deutschland eine registergestützte, durch eine Haushaltsstichprobe und eine Vollerhebung in Gemeinschaftsunterkünften ergänzte Bevölkerungszählung, die – mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert – zum Stichtag 9. Mai 2011 stattfindet. Der Zensus 2011 basiert erstmals auf einem registergestützten Verfahren. Dabei werden bereits vorhandene Registerdaten verwendet und mit den Ergebnissen unterschiedlicher Befragungen ergänzt. Für Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern kommt ein anderes Verfahren zum Einsatz als für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern.

Die organisatorische Vorbereitung des Zensus 2011 wurde im Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808 – ZensVorbG 2011) geregelt. Es bildet die rechtliche Grundlage für den Aufbau eines Anschriften- und Gebäuderegisters (AGR). Die Durchführung des Zensus 2011 selbst wurde mit dem ZensG 2011 angeordnet. Das Gesetz bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale und trifft die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten. Die Verordnung über Verfahren und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zum Zensusgesetz 2011 vom 25. Juni 2010 (BGBl. I S. 830 – StichprobenV) enthält Regelungen zum Stichprobenverfahren und zum Stichprobenumfang. Für das Land Niedersachsen schafft das Nds. AG ZensG 2011 die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung des Zensus 2011.

Ziel des Zensus ist gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 ZensG 2011 u.a. die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden. Die amtliche Einwohnerzahl einer Gemeinde ist dabei nach § 2 Abs. 2 ZensG 2011 die Gesamtzahl der Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben. Der übliche Aufenthaltsort einer Person ist der

Ort, an dem sie nach den melderechtlichen Vorschriften mit nur einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollte. Grundlage der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die Personendatensätze, die von den Meldebehörden den Statistischen Ämtern der Länder nach § 3 ZensG 2011 übermittelt wurden. Die Einwohnerzahl ergibt sich durch Auszählung der gelieferten Angaben unter Anwendung der korrigierenden Maßnahmen nach dem ZensG 2011.

Nach § 1 Abs. 2 Nds. AG ZensG 2011 ist der LSKN für die Feststellung der durch den Zensus 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden zuständig.

II.

Das Verfahren zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl gestaltete sich im Einzelnen wie folgt:

Der Zensus 2011, die Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung mit Stand vom 9. Mai 2011, erfolgte erstmals im Wege eines registergestützten Verfahrens. Dabei wurden bereits vorliegende Angaben aus Verwaltungsregistern genutzt, die um Befragungen der Bevölkerung ergänzt und gegebenenfalls statistisch korrigiert wurden.

Für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen und die Durchführung des Zensus 2011 hat das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder nach den Bestimmungen des ZensVorbG 2011 ein Anschriften- und Gebäuderegister (AGR) aufgebaut. Das AGR enthält alle Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften und dient der Steuerung und Koordination aller Erhebungsteile des Zensus 2011. Grundlage für den Aufbau des AGR waren nach den §§ 4 bis 6 ZensVorbG 2011 die Daten der Melderegister, der Vermessungsbehörden und der Bundesagentur für Arbeit. Diese Daten wurden dem Statistischen Bundesamt übermittelt und dort mit Hilfe von Standardisierungsrou-tinen auf Anschriftenebene zusammengeführt. In dem daraus entstandenen Gesamtbestand an Anschriften waren zunächst alle Anschriften als „bewohnt“ eingestuft - und damit zensus- und stichprobenrelevant -, die in mindestens zwei der drei Quellen vorkamen. Anschriften, die nur in einer der drei Quellen zu finden waren, wurden nach § 14 ZensG 2011 durch die Statistischen Ämter der Länder auf das Vorhandensein von Wohnraum geprüft. Bei einer positiven Wohnraumprüfung wurden diese Anschriften ebenfalls im AGR als zensus- und stichproben-relevant gekennzeichnet.

Zentrale Einheit für alle Zusammenführungen im Zensus 2011 war somit die Anschrift. Auf Basis der Anschriften des AGR erfolgte die Zensusdurchführung nach den Regelungen des ZensG 2011. Für alle weiteren Erhebungen stellten die Anschriften des AGR den Ausgangsdatenbestand dar, der nach zwei grundsätzlichen Teilmengen unterschieden wurde:

1. Anschriften mit Sonderbereichen (kurz: Sonderanschriften): Sonderbereiche sind Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Unter Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften sind Einrichtungen zu verstehen, die der – in der Regel längerfristigen – Unterbringung und Versorgung von Personen mit einem spezifischen Unterbringungsbedarf dienen (§ 2 Abs. 5 ZensG 2011). Hierzu zählen beispielsweise Studentenwohnheime, Klöster und Justizvollzugsanstalten.
2. „Normalanschriften“ (d. h. Anschriften, an denen sich keine Sonderbereiche befinden).

In den beiden Teilmengen wurden die nachfolgend dargestellten ergänzenden Korrekturmechanismen eingesetzt, um Fehler in den personenbezogenen Angaben der Melderegister für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen im Rahmen des Zensus 2011 statistisch zu korrigieren. Diese Korrektur fand ausschließlich im abgeschotteten Bereich der amtlichen Statistik statt. Angaben aus den Erhebungen flossen nicht in die Verwaltung zurück.

Zu 1.: Für **Anschriften mit Sonderbereichen** wurde eine Vollerhebung nach § 8 ZensG 2011 durchgeführt. Für diese Teilmenge wurde unmittelbar erhoben, welche Personen dort wohnhaft sind. Da eine Unterbringung an einer Sonderanschrift nicht bedeutet, dass eine Person keinen weiteren Wohnsitz mehr hat, schloss sich an die Erhebung noch eine Mehrfachfalluntersuchung nach § 8 Abs. 2 ZensG 2011 an. Dabei wurde überprüft, ob die Person noch an einer anderen Anschrift in Deutschland gemeldet ist. Wenn dies der Fall war, wurde festgelegt, welche Anschrift als Hauptwohnsitz und welche Anschrift als Nebenwohnsitz angenommen wird. Hierzu erfolgte auf der Basis der nach § 8 Abs. 2 ZensG 2011 erhobenen Merkmale die sog. Wohnstatusfeststellung. Hierbei wurde ein objektivierter Einwohnerbegriff verwendet, dem die Regel des § 12 i. V. m. § 15 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342 – MRRG) zugrunde liegt:

- (a) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung (bei Aufenthalt ab sechs Monaten an der Sonderanschrift).
- (b) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner (in der Regel die Wohnung außerhalb der Sonderanschrift).
- (c) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten (in der Regel die Wohnung außerhalb der Sonderanschrift).

Zu 2.: Für „**Normalanschriften**“ kam für Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern ein anderes Verfahren zum Einsatz als für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. Beim Zensustest, bei dem die Methode des registergestützten Zensus in den Jahren 2001 bis 2003 getestet wurde, stellte sich heraus, dass Über- und Untererfassungen in den Angaben aus

den Melderegistern sich unterschiedlich auf die Gemeindegrößen verteilen. Tendenziell wiesen größere Gemeinden nicht nur absolut höhere Zahlen, sondern auch anteilig höhere Raten an Über- und Untererfassungen auf. Daraus resultiert für kleine und große Gemeinden ein unterschiedlich großer Korrekturbedarf der Auszählung der Angaben aus dem Melderegister. In Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern lässt sich ein bereinigter Datenbestand am effizientesten darstellen, in dem das Ausmaß an Registerfehlern über eine Zufallsstichprobe von Anschriften erfasst und für die Gemeinde hochgerechnet wird. Unterhalb einer gewissen Gemeindegröße wird eine solche Stichprobe aber ineffizient, da man, um eine vergleichbare Genauigkeit zu erzielen, einen sehr hohen Anteil der Personen in dieser Gemeinde befragen müsste.

Der Zensustest hat gezeigt, dass es in kleineren Gemeinden sinnvoller ist, Unstimmigkeiten zwischen den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) und den Angaben aus dem Melderegister zu untersuchen und durch eine Befragung zu klären.

Ein Verfahren zur Korrektur der Angaben aus den Melderegistern war zunächst die Mehrfachfalluntersuchung nach § 15 ZensG 2011. Folgende Vorgehensweise kam hierbei zum Einsatz:

Es wurden Meldedatensätze ermittelt, nach denen eine Person bundesweit nur mit Nebenwohnsitz(en) gemeldet war, aber keinen Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz hatte. Diese Fälle wurden im Rahmen der Befragung zur Klärung des Wohnsitzes gemäß § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 aufgeklärt. Außerdem wurden Meldedatensätze ermittelt, nach denen Personen bundesweit mehrfach mit alleinigem Wohnsitz und/oder Hauptwohnsitz gemeldet waren und somit bei einer Auszählung der Melderegister doppelt gezählt worden wären. Diese Fälle wurden ebenfalls im Rahmen der Befragung zur Klärung des Wohnsitzes geklärt.

Des Weiteren wurden mit der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (BKU) nach § 16 ZensG 2011 in Gebäuden mit einer bewohnten Wohnung Unstimmigkeiten zwischen den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung und den Angaben aus dem Melderegister untersucht. In Fällen, in denen solche Unstimmigkeiten auftraten, wurden über diese Befragung die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort festgestellt.

Die für die Teilmengen der Zensusdaten aus dem Meldedatenbestand durchgeführten Korrekturverfahren sind in der nachfolgenden Tabelle im Überblick zusammengefasst:

Korrekturverfahren für die amtliche Einwohnerzahl für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern	Teilmenge der Zensusdatensätze
- Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011)	- Anschriften mit Sonderbereichen
- Mehrfachfalluntersuchung (§ 15 ZensG 2011) für Personendatensätze a) mit mehrfachem Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz und daraus resultierender Befragung zur Klärung des Wohnsitzes b) ausschließlich mit Nebenwohnsitz(en) und daraus resultierender Befragung zur Klärung des Wohnsitzes	- „Normalanschriften“
- Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011)	- „Normalanschriften“

Die Ergebnisse aus den verschiedenen Erhebungsteilen ergeben in Kombination die neu ermittelte amtliche Einwohnerzahl Ihrer Gemeinde. Wie diese sich für Ihre Gemeinde im Detail berechnet, können Sie dem beiliegendem Datenblatt entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Gabriele Zufall

Hinweise:**1. Vergleich der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf der Basis der Volkszählung 1987 und auf Basis des Zensus 2011:**

Die Neufeststellung der amtlichen Einwohnerzahlen kann im Hinblick auf die Veränderung der Einwohnerzahl einer Gemeinde besser interpretiert werden, wenn ein Vergleich zwischen den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf der Basis der Volkszählung 1987 und auf Basis des Zensus 2011 erfolgt. Diese beiden fortgeschriebenen Einwohnerzahlen für Ihre Gemeinde zum 31.12.2011 finden Sie in der beiliegenden Anlage.

2. Vergleich mit anderen Gemeinden:

Die Einwohnerzahlen zum 9. Mai 2011 für die anderen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland finden Sie in der Zensusdatenbank zum Zensus 2011 unter www.zensus2011.de.

Bevölkerung zum 9. Mai 2011

Gemeldete Personen gemäß Melderegisterbestand auf Grundlage der Datenübermittlungen der
 Meldebehörden gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZensG 2011 (ohne freiwillig gemeldete Personen)

davon mit Nebenwohnung	62
davon mit alleiniger bzw. Hauptwohnung	641

Ermittelte statistische Korrekturen von Über- und Untererfassungen von Personen mit alleinigem
 oder Hauptwohnsitz in den Melderegisterbeständen auf der Grundlage der ...

... Mehrfachfalluntersuchung
 gemäß § 15 ZensG 2011

und zwar:

Übererfassungen	-	4
Untererfassungen	+	2
Saldo		-2

... Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
 gemäß § 8 ZensG 2011

und zwar:

Übererfassungen	-	2
Untererfassungen	+	3
Saldo		1

... Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten
 gemäß § 16 ZensG 2011

und zwar:

Übererfassungen	-	15
Untererfassungen	+	5
Saldo		-10

Im Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahl	=	630
--	----------	------------

Nachrichtlich:

Bevölkerung zum 31.12.2011

gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage

des Zensus 2011	635
der Volkszählung 1987/ Einwohnerzahl vom 3. Oktober 1990 (neue Bundesländer)	656